

## **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird**

Auf Grund § 11 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr.44/2012, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie gilt für den Geltungsbereich der Alpenkonvention im Land Steiermark gemäß den planlichen Darstellungen in den Anlagen.

(2) Das Entwicklungsprogramm besteht aus dem Wortlaut und den planlichen Darstellungen (Anlagen). Die Anlagen werden durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

- bei den für fachliche und rechtliche Angelegenheiten der Raumordnung zuständigen Dienststellen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
- bei den Bezirkshauptmannschaften im Geltungsbereich,
- bei den Gemeindeämtern der Gemeinden im Geltungsbereich.

(3) Als Windkraftanlagen im Sinne dieses Entwicklungsprogramms gelten solche mit einer Nennleistung von mehr als 0,5 Megawatt.

### **§ 2**

#### **Ziele**

(1) Ziel dieses Entwicklungsprogramms ist die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark. Dadurch soll ein erhöhter Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in der Steiermark ermöglicht werden.

(2) Die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen hat insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention zu erfolgen.

### **§ 3**

#### **Maßnahmen**

Zur Umsetzung der Zielsetzungen nach § 2 werden in Bezug auf die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen Ausschlusszonen, Abwägungszonen, Vorrangzonen und Eignungszonen festgelegt und in den planlichen Darstellungen (Anlagen) abgegrenzt.

1. In Ausschlusszonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 1 Abs. 3 unzulässig. Windkraftanlagen außerhalb von Ausschlusszonen sind so zu situieren, dass deren Anlagenteile in diese Zone nicht hineinragen.
2. Abwägungszonen sind diejenigen Gebiete des Geltungsbereiches des Entwicklungsprogrammes, die nicht als Ausschlusszonen, Vorrangzonen oder Eignungszonen festgelegt sind. In den Abwägungszonen liegen keine landesweit bedeutsamen Ausschlusskriterien zur Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 1 Abs. 3 vor. Voraussetzung für eine Genehmigung in dieser Zone ist eine mittlere Leistungsdichte von 180 W/m<sup>2</sup> in 100 m Höhe. Dieser Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen. Der Mindestabstand vom Fußpunkt der Windkraftanlagen zu gewidmetem Bauland hat mindestens 1.000 m, zu landwirtschaftlichen und sonstigen Wohngebäuden im Freiland sowie zu dauerbewirtschafteten Schutzhütten mindestens 700 m zu betragen.
3. Vorrangzonen sind Gebiete, die für die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 1 Abs. 3 vorgesehen sind, wobei nur Projekte zur Neuerrichtung oder Erweiterung des Bestandes zulässig sind, die eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW zum Ziel haben; in besonders schutzwürdigen Gebieten nach Anhang 2, Kategorie A des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 i.d.g.F., solche von mindestens 10 MW oder mindestens 10

Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW. Bei einer Erweiterung ist die Leistung des Bestandes miteinzubeziehen. In den Vorrangzonen sowie in einer Pufferzone von 1.000 m Breite um die Grenzen der Vorrangzonen ist die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, nicht zulässig. Im Zuge der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

4. Eignungszonen sind Gebiete, die ebenfalls für die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 1 Abs. 3 vorgesehen sind. Sie ergänzen die Vorrangzonen nach Z. 3 für Projekte, deren Gesamtleistung eine Erreichung der Mindestgrößenordnung für Vorrangzonen nicht erwarten lassen. In den Eignungszonen sowie in einer Pufferzone von 1.000 m Breite um die Grenzen der Eignungszone ist die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, nicht zulässig. Eignungszonen sind von der bzw. den Standortgemeinde(n) im Raumordnungsverfahren als Sondernutzung im Freiland für Windkraftanlagen auszuweisen, wobei auch die strategische Umweltprüfung durchzuführen ist.

#### **§ 4**

#### **Planliche Darstellung**

Die planlichen Darstellungen (Anlagen) enthalten nicht parzellenscharfe Festlegungen der überörtlichen Raumordnung. Die Vorrangzonen zur Errichtung von Windkraftanlagen sind von den Gemeinden im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Die Grenzen der Eignungszonen sind von den Gemeinden im Zuge der Ausweisung als Sondernutzung im Freiland für Windkraftanlagen im Raumordnungsverfahren nach den örtlichen Erfordernissen anzupassen.

#### **§ 5**

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Planungsverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage gemäß § 38 Abs. 1 StROG bereits gefasst wurde.

(2) Der Bestand von Windkraftanlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bleibt von den Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes unberührt. Bestehende Anlagen können am gleichen Standort durch leistungsfähigere ersetzt werden. Erweiterungen um zusätzliche Anlagen an einem Standort sind nach den Bestimmungen dieses Entwicklungsprogrammes durchzuführen.

#### **§ 6**

#### **Überprüfung**

Dieses Entwicklungsprogramm ist spätestens fünf Jahre nach in Kraft treten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der ..... 2013, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz Voves